

# **LU\_GERICHTE 21 07 97 vom 5. Mai 2008**

LU Gerichte, 2008-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_21\\_07\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_21_07_97)

FR: LU\_GERICHTE 21 07 97 du 5 mai 2008

IT: LU\_GERICHTE 21 07 97 del 5 maggio 2008

## **Regeste**

Art. 123 StGB. Einfache Körperverletzung durch tätlichen Angriff auf Schiedsrichter. | Strafrecht

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Vorfall gegenüber B.

#### **E. 3.1**

Unbestrittener Sachverhalt Unbestritten ist, dass B. im Anschluss an das Spiel zwischen dem SC Kriens und dem FC Sion ebenfalls im Bereich des Übergangs des Spielfelds zum Spielereingang einen Fusstritt in die Genitalien erhielt. Der Tritt war derart heftig, dass B. ohnmächtig wurde und laut ärztlichem Zeugnis ca. fünf Minuten lang nicht ansprechbar war. Das Opfer erlitt beim Vorfall eine Kontusion mit Bluterguss am Hodensack.

#### **E. 3.2**

Umstrittener Sachverhalt Umstritten ist, wer dem Linienrichter diesen schmerzhaften Tritt versetzt hat. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls der Angeklagte für diese Tat verantwortlich, was dieser jedoch konsequent in Abrede stellt.

##### **E. 3.2.1**

Das Amtsgericht Luzern-Land erachtete die Täterschaft des Angeklagten hier nicht als nachgewiesen und sprach ihn vom entsprechenden Schuldvorwurf frei. Kurz zusammengefasst wies die Vorinstanz zur Begründung des Freispruchs darauf hin, dass ausser dem Opfer B. niemand der vielen Anwesenden den Angeklagten als Täter habe identifizieren können, obwohl sich viele der Zeugen in unmittelbarer Nähe des Angeklagten aufgehalten hätten. Überdies erscheine das Zeitfenster für eine solche Handlung als zu eng, wenn man bedenke, dass der Angeklagte unmittelbar nach dem Übergriff auf A. am Kragen gepackt und weggeführt worden sei. Zudem hätte nach der Ansicht des Amtsgerichts zumindest Z20, der den Angeklagten weggeführt hatte, diesen Tritt sehen müssen. Weiter unterscheide sich die Sachverhaltsdarstellung von B. von derjenigen des Zeugen Z21. Vor diesem Hintergrund erscheine die Darstellung des Angeklagten als insgesamt glaubwürdig, weshalb davon auszugehen sei, dass dieser mit dem Tritt gegen B. nichts zu tun gehabt habe.

##### **E. 3.2.2**

Die Staatsanwaltschaft macht zur Begründung ihrer Anschlussappellation geltend, dass die belastenden Aussagen von B. widerspruchsfrei und glaubwürdig seien. Der von ihm geschilderte Ablauf des Geschehens sei durchaus möglich. Es sei nicht ersichtlich, weshalb

er den Angeklagten wider besseres Wissen zu Unrecht hätte belasten sollen. Als Täter komme keine andere Person als der Angeklagte ernsthaft in Frage. Die Darstellung des Privatklägers B. werde nicht zuletzt auch durch das Motiv des Angeklagten gestützt. Dieser hätte sich zu Recht über den verpassten Aufstieg geärgert. Die Verteidigerin erachtet es demgegenüber als erwiesen, dass der Angeklagte B. nicht getreten habe. Insbesondere seien auch die Aussagen des Zeugen Z7 zu berücksichtigen.

### **E. 3.3**

Beweiswürdigung In rechtlicher Hinsicht kann vorab auf die allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung bei der Erörterung des Vorfalls um A. verwiesen werden (vorstehend E. 2.3).

#### **E. 3.3.1**

Der Privatkläger B. beschrieb vor dem Amtsstatthalter seine Erinnerung an den ihn betreffenden Vorfall wie folgt: "(i) Als ich gesehen habe, dass der Schiedsrichter am Boden lag, ging ich zu ihm. Ich habe gesehen, wie schon Leute über den Schiedsrichter sprangen. Ich wollte mich mit der rechten Hand schützen und mit der linken Hand habe ich versucht, A. aufzuhelfen. In diesem Moment habe ich gesehen, dass irgend eine Person, vielleicht ein Securitas, versucht hat, X. zurückzuhalten. In diesem Moment hat X. gekickt (einen Fusstritt gemacht). Ich weiss nicht, ob X. mich oder A. treffen wollte. Er hat mich voll in die "Eier" getroffen. (i) Ich habe dann mein Bewusstsein verloren, als ich aufwachte, war ich im Samariterzimmer des SC Kriens." Der Angeklagte bestritt die Vorwürfe des Privatklägers B. während des ganzen Strafverfahrens vehement und konsequent.

#### **E. 3.3.2**

Ausser dem Linienrichter B. fanden sich keine Zeugen, welche den Angeklagten als Täter dieses Übergriffes beobachten. Als am tatnächsten anzusehen ist Z21, der beim fraglichen Spiel als Torhütertrainer des SC Kriens zu den Funktionären gehörte. Dieser schilderte seine Beobachtungen rund um den Linienrichter vor der Polizei und später vor dem Amtsstatthalteramt. Z21 gab an, dass er den Vorfall um Schiedsrichter A. nicht habe beobachten können. Er habe nur gesehen, was mit B. passiert sei. Dieser habe sich zwischen den Mitarbeitern der Securitas hindurch "geschlängelt". Dann habe er von hinten einen Fusstritt in die Genitalien bekommen. Er habe nicht erkennen können, wer dem Linienrichter diesen Tritt verpasst habe, habe aber gesehen, dass diese Person jene blaue Wärmejacke getragen habe, wie sie die Funktionäre und Ersatzspieler des FC Sion getragen hätten. Er habe sich nicht auf die tretende Person konzentriert, weil B. auf ihn zugetorkelt sei und er ihn aufgefangen habe. Auf Nachfrage hin bestätigte der Zeuge, dass der Tritt von hinten, d.h. durch die Beine von B. hindurch gekommen sei. Der Tritt sei so stark gewesen, dass es den Linienrichter in die Höhe gehoben habe.

#### **E. 3.3.3**

Das Obergericht geht aufgrund des Beweisergebnisses davon aus, dass der Übergriff am Linienrichter nur wenige Sekunden nach dem Beinstellen des Angeklagten zum Nachteil des Schiedsrichters erfolgt sein muss. Darauf deuten insbesondere die Aussagen des Schiedsrichters A. hin ("Nach meinem Sturz beim Aufstehen hörte ich Schreie, als ich mich umdrehte, sah ich meinen SRA 1 bewusstlos am Boden liegen" bzw. "X., welcher mir den Haken stellte, fiel in der Folge auf mich hinauf. Wir waren einen Moment lang fast ineinander verkeilt. Beim Aufstehen hielt mich jemand am Arm fest. Als ich stand, hörte ich ein Geschrei. Ich drehte mich um und sah den Assistenten B. bewusstlos am Boden

liegen). Mit Blick auf diese Ausführungen ist die von der Vorinstanz erwähnte Aussage des Arztes Dr. med. D., wonach er bei der Betreuung des Linienrichters den Schiedsrichter A. vor sich habe stürzen sehen, wohl als Irrtum zu qualifizieren. Dies ist indessen insoweit für den vorliegenden Fall nicht von Relevanz, als diese Aussage noch viel weniger mit der Sachverhaltsdarstellung des Linienrichters B. zu vereinbaren wäre. Weiter ist festzuhalten, dass ausser dem Opfer B. niemand der Befragten beide der zu untersuchenden Vorfälle beobachten konnte, was klar dafür spricht, dass diese Ereignisse räumlich gesehen in einem gewissen Abstand passiert sind. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Umstandes, dass der Angeklagte nach seinem Angriff auf den Schiedsrichter am Boden lag und danach von Z20 weggeführt wurde, erscheint es als unwahrscheinlich, dass der Angeklagte dem Linienrichter - unbeobachtet von allen Beteiligten und Zuschauern - einen Tritt hätte verpassen können. Das Amtsgericht weist in diesem Zusammenhang überzeugend darauf hin, dass sich die gesamte Aufmerksamkeit nach dem Sturz des Schiedsrichters auf die Beteiligten richten musste, weshalb ein Tritt des Angeklagten gegen B. kaum unbemerkt geblieben wäre. Zudem hat der Zeuge Z21 unter Wahrheitspflicht glaubwürdig ausgesagt, dass der Tritt von hinten gekommen sei, weshalb es fraglich erscheint, ob der Linienrichter den Täter wirklich hat erkennen können. Dessen diesbezüglich klaren, den Angeklagten unmissverständlich belastenden Aussagen müssen indessen nicht auf böser Absicht beruhen. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass das Gedächtnis dazu neigt, mehrere Vorfälle von relativ hoher Ähnlichkeit in der Erinnerung zu einem einzigen Vorfall zusammenzuziehen (sog. "Verschmelzung"; vgl. Hansjürg Jester, Die Glaubwürdigkeitslehre, in: Informationen, Referate und Aufsätze aus der Bernischen Justiz, Bern 1998, S. 21 ff.). Diese Möglichkeit erscheint hier umso nahe liegender, wenn man bedenkt, dass das Gedächtnis in Bezug auf das unmittelbar vor einer Bewusstlosigkeit Geschehene erhebliche Minderleistungen erbringt. Nach dem Gesagten sind an der Täterschaft des Angeklagten hinsichtlich des Angriffs auf B. jedenfalls gewichtige Zweifel angebracht, so dass sich eine diesbezügliche Verurteilung nicht mit dem Beweiswürdigungsgrundsatz "in dubio pro reo" vereinbaren liesse. An dieser Beweiswürdigung vermögen auch die Vorbringen der Staatsanwaltschaft zur Begründung ihrer Anschlussappellation nichts zu ändern. Insbesondere reicht die Tatsache, dass der Angeklagte ein Motiv für die fragliche Tat gehabt hätte, was er bei seinem Angriff auf den Schiedsrichter unter Beweis gestellt hat, nicht für die Annahme seiner Schuld aus. Dass, wie die Staatsanwaltschaft vorbringt, ausser dem Angeklagten niemand für den Angriff auf den Linienrichter in Frage komme, kann angesichts des Umstandes, dass der Angeklagte sich an jenem Tag mit Bestimmtheit nicht als Einziger über den Ausgang des für den FC Sion wichtigen Spiels geärgert hat, nicht behauptet werden. Offen bleiben kann dabei die ungeklärte Frage, ob der einvernommene Zeuge Z7 etwas mit dem Angriff auf den Privatkläger B. zu tun haben könnte, da diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bildet. Der Angeklagte ist demnach - in Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz, auf deren ausführlichen und zutreffenden Erwägungen zusätzlich verwiesen werden kann - vom Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil von B. freizusprechen.

#### **E. 4**

Rechtliche Qualifikation Das Amtsgericht Luzern-Land qualifizierte die Angriffe des Angeklagten auf A. mit ausführlicher und richtiger Begründung als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. A. erlitt eine Thoraxkontusion mit Rippenprellung und musste sich in ärztliche Behandlung begeben. Dass eine solche

Verletzung mit starken Schmerzen verbunden ist, kann als notorisch bezeichnet werden. Die Heilungsdauer betrug nach den Feststellungen des behandelnden Arztes sechs bis acht Wochen. Damit übersteigen die körperlichen Beeinträchtigungen, die A. erlitt, den Rahmen einer Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB bei weitem. Zu Recht hat das Amtsgericht auch das Vorliegen eines leichten Falles im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB verneint. Weiterungen erübrigen sich; es kann zur Begründung auf die überzeugenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden, zumal die Frage der rechtlichen Qualifikation vor Obergericht nicht bestritten wurde. Auch am Vorliegen des subjektiven Tatbestandes können keine Zweifel bestehen. Dass der Angeklagte die Tathandlung mit voller Absicht ausführte, wurde bereits erstellt (vorstehend E. 2.3). Hinsichtlich der eingetretenen Verletzungen muss dem Angeklagten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz mindestens Eventualvorsatz vorgehalten werden. Indem er den in vollem Lauf befindlichen Schiedsrichter absichtlich von den Beinen holte, nahm er dessen erhebliche Verletzungen zumindest in Kauf. Da auch keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe für das Handeln des Angeklagten ersichtlich sind, ist der Angeklagte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **E. 5**

Strafe Das Amtsgericht, dessen Schuldbefund vom Obergericht bestätigt wird, bestrafte den Angeklagten mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 35 Tagessätzen à Fr. 700.-- und einer Busse von Fr. 8'000.--. Während die Verteidigung, wie dargestellt, einen Freispruch beantragte, verlangte die Staatsanwaltschaft die Erhöhung der Geldstrafe auf 50 Tagessätze (allerdings unter Annahme des Schuldspruchs bei beiden Vorfällen).

### **E. 5.1**

Anwendbares Recht Am 1. Januar 2007 traten die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) in Kraft. Gemäss Art. 2 des alten wie auch des revidierten AT StGB wird nach dem neuen Recht beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen verübt (Abs. 1). Hat der Täter - wie hier - ein Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Rechts verübt, erfolgt aber die Beurteilung nachher, so ist das neue Recht anwendbar, sofern es das mildere ist (lex mitior, Art. 2 Abs. 2 StGB). In der Schweiz folgen Lehre und Rechtsprechung bei der Beurteilung der lex mitior der konkreten Methode, d.h. es wird geprüft, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (Franz Riklin, Fragen des Übergangsrechts, in: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Hrsg. Marianne Heer-Hensler, Bern 2007, S. 180 mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist die durch die Sanktionen bewirkte Einschränkung in den persönlichen Freiheiten (Peter Popp, Basler Komm., N 11 zu Art. 2 StGB). Die Strafe für einfache Körperverletzung lag nach altem Recht bei Gefängnis, bei einer Maximaldauer von drei Jahren (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 aStGB). Nach neuem Recht liegt die Strafe für dieses Delikt bei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Das neue Recht erweist sich durch die Möglichkeit der Geldstrafe als das mildere, weshalb die Vorinstanz zu Recht das nach dem 1. Januar 2007 geltende Recht angewendet hat.

### **E. 5.2**

Rechtliches: Strafraumen und Strafzumessung Wie schon erwähnt, liegt die Strafandrohung für das vom Angeklagten begangene Delikt entsprechend dem revidierten Recht bei

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Strafmilderungsgrund für leichte Fälle (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) ist nicht gegeben. Zu beachten ist, dass die vorinstanzliche Strafe vom Obergericht auch erhöht werden kann, da dieses ausser im Zivilpunkt an die Anträge der Parteien nicht gebunden ist, und das Verbot der Verschlechterung infolge der Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft nicht zur Anwendung kommt (§ 236 Abs. 1 und Abs. 2 StPO e contrario). Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Es hat also auch die Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Straftäters zu berücksichtigen. Damit wird der Grundsatz der Spezialprävention ausdrücklich im Gesetz genannt. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und den Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Das Gericht hat in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten (Art. 50 StGB), d.h. in welchem Grade die Strafzumessungsfaktoren vom Gericht als strafmindernd oder strafferhöhend berücksichtigt werden. Wie unter dem alten Recht sind die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so zu erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Allerdings muss das Gericht nicht so weit gehen, mit absoluten Zahlen oder in Prozenten anzugeben, wie weit es bestimmte strafzumessungsrelevante Tatsachen strafferhöhend oder strafmindernd berücksichtigt hat (vgl. Botschaft des Bundesrates [98.038] S. 84 Ziff. 213.25). Auch müssen die einzelnen Strafzumessungsfaktoren nicht in allen Einzelheiten ausgebreitet werden, und über Umstände ohne oder von ausgesprochen untergeordneter Bedeutung darf auch mit Stillschweigen hinweggegangen werden. Insgesamt müssen die Erwägungen des Gerichts die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss als plausibel erscheinen. Bei der Gewichtung der zu beachtenden Komponenten soll dem urteilenden Gericht nach wie vor ein erheblicher Spielraum des Ermessens zustehen (Rechtsprechung zu Art. 63 aStGB: BGE 127 IV 103-105 E. 2, 124 IV 295 E. 4a und 122 IV 243 E. 1a).

### **E. 5.3**

Persönliche Verhältnisse (j)

### **E. 5.4**

Täter- und Tatverschulden In Bezug auf das Täter- und das Tatverschulden kann vorab auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Zu bekräftigen ist, dass der Angeklagte als Präsident eines Fussballclubs der höchsten nationalen Spielklasse eine Vorbildfunktion innehat, was seine Aggressionshandlung gegen den Schiedsrichter am 5. Dezember 2004 umso unverständlicher und gravierender erscheinen lässt. Mit Recht hat die Vorinstanz aber auch darauf hingewiesen, dass der Angeklagte den Schiedsrichter wohl kaum aus Kalkül, sondern in einer emotionalen Aufregung infolge des hektischen und für den FC Sion ungünstigen Ausgangs des Spiels attackierte. Nichtsdestotrotz ist sein Angriff auf den Spielleiter in jeder Hinsicht verwerflich und nicht entschuldbar. Der Angeklagte fiel bereits vor dem Penalty-Entscheid des Schiedsrichters durch (verbale) Aggressionen auf, was von mehreren Beobachtern bestätigt

wurde und dazu führte, dass er vom Schiedsrichter in der 82. Spielminute aus der technischen Zone verwiesen wurde. Niederlagen gehören beim Fussball zum Alltag, ebenso strittige Schiedsrichterentscheidungen. Selbst wenn der Penalty-Pfiff ungerechtfertigt gewesen wäre, was der Angeklagte indessen ausdrücklich verneint ("Ich denke, der Entscheid war richtig"), wäre sein Verhalten in keiner Weise nachzuvollziehen oder milder zu beurteilen gewesen. Der Angeklagte wurde durch A. nicht provoziert. Die Spielleiter versuchten im Gegenteil, allfälligen Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen, indem sie sich nach dem Spiel auf schnellstem Weg zur Kabine aufmachten. Der in vollem Lauf Richtung Garderoben sprintende Schiedsrichter rechnete mit Sicherheit nicht mit einem tätlichen Angriff von Seiten des Angeklagten und hatte keine Möglichkeit, dem gestreckten Bein noch auszuweichen, weshalb die Tathandlung als perfid einzustufen ist. Die vom Schiedsrichter A. erlittenen Verletzungen hatten nicht Bagatell-Charakter, sondern waren schmerzhaft und erforderten eine mehrwöchige Heilungszeit. Die von der Vorinstanz angesprochene gute Kooperation des Angeklagten im Strafverfahren ist insofern zu relativieren, als der Angeklagte die Tathandlung zu Lasten des Schiedsrichters trotz der zahlreichen belastenden Zeugenaussagen hartnäckig bestritt und sich diesbezüglich uneinsichtig zeigte. Zu seinen Gunsten ist wie schon von der Vorinstanz zu würdigen, dass der Angeklagte sich bisher - mit Ausnahme des zehn Jahre zurück liegenden Strassenverkehrsdelikts - in strafrechtlicher Hinsicht nichts zuschulden kommen liess. Die von der Vorinstanz angenommene "sehr hohe Strafempfindlichkeit" wirkt sich hier kaum strafmindernd aus, da konkret nur eine finanzielle Bestrafung des Angeklagten im Raum steht. Das Obergericht trägt bei der Ausfällung der Strafe jedoch dem Umstand Rechnung, dass der Angeklagte über die strafrechtliche Seite hinaus mit Sanktionen von Seiten des Schweizerischen Fussballverbands zu rechnen hat (sog. "Folgenberücksichtigung", vgl. Hans Wiprächtiger, Basler Komm., 2. Aufl., N 120 ff. zu Art. 47 StGB). In Würdigung der gesamten Umstände erscheint das Verschulden des Angeklagten als recht schwer.

## **E. 5.5**

Konkrete Strafzumessung

### **E. 5.5.1**

In Würdigung aller Umstände erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Geldstrafe von 35 Tagessätzen (die einer altrechtlichen Freiheitsstrafe von fünf Wochen entspräche; vgl. Wiprächtiger, a.a.O., N 25 zu Art. 47 StGB) - in Kombination mit der zusätzlich auszufällenden Busse (vgl. nachstehend E. 5.5.4) - als dem dargestellten Verschulden des Angeklagten angemessen.

### **E. 5.5.2**

Das Amtsgericht legte die Höhe eines Tagessatzes auf Fr. 700.-- fest und ging dabei von einem steuerbaren Jahreseinkommen von rund Fr. 550'000.-- aus, wobei es dem Angeklagten Ausgaben von insgesamt Fr. 290'000.-- für "Steuern und Lebenshaltungskosten" anrechnete. Die Parteien brachten im Appellationsverfahren keine substantiierte Kritik an der vorinstanzlichen Bemessung des Tagessatzes vor. Trotzdem ist diese Frage aufgrund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen, zumal das Verschlechterungsverbot (§ 236 Abs. 2 StPO) infolge der Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft nicht zur Anwendung kommt. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand,

allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Nach Rechtsprechung und Literatur ist in der Regel vom Nettoeinkommen auszugehen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt (sog. Nettoeinkommensprinzip). Korrekturen im unteren oder oberen Bereich der Anwendungsbreite sind möglich. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbstständigerwerbenden die Geschäftskosten. Der Ermittlung des Nettoeinkommens können in der Regel die Daten der Steuerveranlagung zu Grunde gelegt werden. Bei stark schwankenden Einkünften ist es unvermeidlich, auf einen repräsentativen Durchschnitt der letzten Jahre abzustellen. Das Vermögen des Verurteilten beeinflusst die Tagessatzhöhe in der Regel nicht, da die Geldstrafe den Täter in erster Linie in seinem Einkommen treffen will und es nicht Sinn der Geldstrafe ist, Vermögen ganz oder teilweise zu konfiszieren. Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes daher nur subsidiär zu berücksichtigen, wenn besondere Vermögensverhältnisse einem vergleichsweise geringen Einkommen gegenüberstehen. Das Kriterium des Lebensaufwandes dient als Hilfsargument, wenn die Einkommensverhältnisse geschätzt werden müssen, weil ihre genaue Feststellung nicht möglich ist oder der Täter dazu unzureichende oder ungenaue Angaben macht. Das Nettoeinkommen ist sodann um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge für Familienangehörige zu reduzieren, soweit der Verurteilte dieser Pflicht tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Grössere, unabhängig von der Tat bestehende Zahlungsverpflichtungen des Täters fallen dabei grundsätzlich ebenso ausser Betracht wie Wohnkosten. Schliesslich kommt dem Kriterium des Existenzminimums - ähnlich wie jenem des Lebensaufwandes - lediglich Korrekturfunktion zu (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B\_366/2007 vom 17.3.2008, E. 6 mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Der Angeklagte edierte auf Aufforderung des Obergerichts hin die Steuererklärung für das Jahr 2006, in der für jenes Jahr ein steuerbares Einkommen von über 1,4 Mio. Franken ausgewiesen wird. Es erscheint demzufolge ohne weiteres als gerechtfertigt, in Berücksichtigung der Steuererklärungen der Jahre 2004 - 2006 von einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von rund Fr. 840'000.-- auszugehen, wobei hiervon die Berufsauslagen bzw. der Geschäftsaufwand bereits abgezogen sind. Von diesem Netto-Einkommen sind gemäss Berechnungsformular der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz 30% für die Bezahlung von Steuern und Krankenkasse (aufgrund der Steuerprogression ist an die obere Grenze der Bandbreite zu gehen) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Betrag wiederum sind 15% für den Unterhalt der Ehefrau und total 37.5% für den Unterhalt der drei Kinder des Angeklagten abzuziehen. Die Restanz von Fr. 280'000.-- führt zu einem Tagessatz in der Höhe von (aufgerundet) Fr. 800.--, wobei die geringfügige Aufrundung des Betrages in Anbetracht der bei diesen Einkommensverhältnissen grosszügigen Unterstützungsabzüge gerechtfertigt ist.

### **E. 5.5.3**

Nach der Bemessung von Zahl und Höhe des Tagessatzes hat das Gericht darüber zu befinden, ob die Geldstrafe bedingt (Art. 42 StGB), teilbedingt (Art. 43 StGB) oder bedingt auszusprechen ist. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs wird nach neuem Recht in subjektiver Hinsicht an das Fehlen einer ungünstigen Prognose geknüpft (Art. 42 Abs. 1 StGB). Auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe soll vorerst verzichtet werden, wenn dies

spezialpräventiv als sinnvoll erscheint. Der Aufschub des Vollzugs setzt nach der Gesetzesrevision nicht mehr die positive Erwartung voraus, dass der Verurteilte sich bewähren werde, sondern allein die Abwesenheit der begründeten Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der bedingte Vollzug erscheint somit als die Regel, von der nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden kann (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 2. Aufl. 2006, Rz. 5.35). Dem Gericht steht bei der Beurteilung der Prognose ein erhebliches Ermessen zu. Bei der Prognosestellung sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten auf Bewährung zulassen, zu berücksichtigen. Das Amtsgericht ist mit Blick auf die fehlende strafrechtliche Vorbelastung des Angeklagten zu Recht von einer günstigen Prognose ausgegangen. Es ist zu hoffen, dass die aufgeschobene Strafe in Verbindung mit der unbedingt zu zahlenden Busse ihre Warnwirkung beim Angeklagten nicht verfehlen wird und dieser sich künftig von derartigen emotionalen Ausbrüchen abhalten lassen wird. Entsprechend ist die Geldstrafe i.S. von Art. 42 Abs. 1 StGB bedingt auszusprechen. Eine Dauer der Probezeit von zwei Jahren ist angemessen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

#### **E. 5.5.4**

Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Diese Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13.12.2002, in: BBl 2005 Nr. 31 S. 4695 ff. und 4705 ff.). Im hier zu beurteilenden Fall kann durch eine solche Verbindungsstrafe verhindert werden, dass der wegen einer Körperverletzung schuldig zu sprechende Angeklagte im Endeffekt günstiger wegkommt, als wenn er lediglich eine Tötlichkeit begangen hätte, die als Übertretung mit einer (unbedingt vollziehbaren) Busse sanktioniert würde (Art. 126 StGB). Überdies trägt die Verbindungsstrafe dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_366/2007 vom 17.3.2008, E. 7.3.1 mit Hinweis auf Felix Bommer, Die Sanktionen im neuen AT StGB - Ein Überblick, in: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Bern 2007, S. 35). Unter den gegebenen Umständen erachtet es das Obergericht wie schon die Vorinstanz als gerechtfertigt, den Angeklagten in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB zusätzlich zur bedingt auszufällenden Geldstrafe mit einer (unbedingt zu zahlenden) Busse zu bestrafen, da eine bedingte Strafe allein für den Angeklagten kaum spürbar wäre. Eine Bussenhöhe von Fr. 8'000.-- ist - in Verbindung mit der Geldstrafe - dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten angemessen (Art. 106 Abs. 3 StGB). In Bezug auf die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse (Art. 106 Abs. 2 StGB) ist es nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung angezeigt, die Tagessatzhöhe der Geldstrafe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_366/2007 vom 17.3.2008, E. 7.3.3). Hier ist demnach eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen (Fr. 8'000.-- ./ Fr. 800.--) auszusprechen.

#### **E. 5.5.5**

Zusammenfassend ist der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen à Fr. 800.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von Fr. 8'000.-- zu bestrafen.

## **E. 6**

Zivilforderungen Der Geschädigte kann im Strafverfahren Zivilansprüche gegen einen Angeschuldigten geltend machen, sofern sie aus der strafbaren Handlung hergeleitet werden (§ 5 Abs. 1 StPO). Soweit die Zivilansprüche nicht ausgewiesen sind oder ihre Abklärung das Verfahren wesentlich erschweren oder verlängern würde, ist der Geschädigte an den Zivilrichter zu verweisen (§ 5bis Abs. 1 StPO). Ist der Geschädigte Opfer, entscheidet das Strafgericht über dessen Zivilansprüche, solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist. Für das Verfahren zur Beurteilung der Zivilansprüche sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden (§ 5ter Abs. 1 StPO; Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 38 N 12). Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche des Opfers einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, kann das Gericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im Übrigen an das Zivilgericht verweisen (§ 5ter Abs. 3 StPO). Sowohl A. als auch B. haben sich im Strafverfahren als Privatkläger konstituiert. Das Amtsgericht hat den Angeklagten dem Grundsatz nach verpflichtet, den dem Privatkläger und Opfer A. entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen, wobei es das Opfer zur masslichen Festsetzung des Schadens an den Zivilrichter verwies. Die Genugtuungsforderung von A. wies das Amtsgericht ab, ebenso wie die gesamten Zivilforderungen von B.

### **E. 6.1**

Zivilforderungen des Privatklägers A. Vor Obergericht beantragen A., der kein Rechtsmittel eingelegt hat, und die Staatsanwaltschaft die diesbezügliche Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, währenddessen der Angeklagte in Konsequenz seines Antrags auf Freispruch verlangt, die Schadenersatzforderungen dieses Privatklägers abzuweisen (vorstehend Sachverhalt lit. D). Mit der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs hinsichtlich der A. zugefügten Körperverletzung ist auch die Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Angeklagten gegenüber A. ohne weiteres zu übernehmen. Es kann hierzu auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, die vor Obergericht von keiner Seite substantiiert angefochten wurden. Die Höhe des entstandenen Schadens ist auch vor Obergericht nicht bekannt, weshalb die massliche Festsetzung des Schadenersatzes wiederum dem Zivilrichter zu überlassen ist. Bei der Abweisung der Genugtuungsforderung durch die Vorinstanz hat es überdies sein Bewenden.

### **E. 6.2**

Zivilforderungen des Privatklägers B. Als eine Folge des diesbezüglichen Freispruchs des Angeklagten wies das Amtsgericht die Zivilforderungen von B. ohne weitere Begründung ab. Richtigerweise hätte in diesem Punkt allerdings nicht eine Abweisung, sondern ein Nichteintreten erfolgen müssen (§ 5bis Abs. 2 StPO). Die Vorinstanz hat sich mit diesem Punkt nicht weiter auseinandergesetzt und die genannte strafprozessuale Bestimmung offenbar übersehen. Es ist deshalb von einem Verfahrensmangel auszugehen, der vom Obergericht von Amtes wegen zu korrigieren ist, auch wenn dieser Punkt nicht angefochten wurde (vgl. § 243 StPO).

## **E. 7**

X. hat in diesem Strafverfahren 2/3 der Untersuchungskosten, 2/3 der Gerichtskosten vor Amtsgericht, die reduzierte Gerichtsgebühr vor Obergericht, die Vertretungskosten des Privatklägers A. und seine eigenen Verteidigungskosten zu bezahlen. Der Privatkläger B. hat 1/3 der Untersuchungskosten, 1/3 der Gerichtskosten vor Amtsgericht und die ihn betreffenden Parteikosten zu tragen. Die Übersetzungskosten vor Amtsgericht von Fr. 149.90 gehen zu Lasten des Staates. Die Gerichtsgebühr vor Obergericht beträgt (reduziert) Fr. 1'500.--. Die Entschädigung des Vertreters des Privatklägers A. für das Appellationsverfahren wird auf Fr. 4'000.-- (inkl. Auslagen, zuzügl. MWST) festgesetzt. Die Kostenfestsetzungen gemäss Urteil des Kriminalgerichts vom 1. Mai 2007 werden bestätigt. Demgemäss haben die Parteien der kantonalen Gerichtskasse amtliche Kosten in folgender Höhe zu bezahlen: Gesamtbetrag Anteil X. Anteil B. Untersuchungskosten 12'638.70 8'425.80 4'212.90 Amtsgerichtskosten 1'500.00 1'000.00 500.00 Obergerichtskosten 1'500.00 1'500.00 -- Total 15'638.70 10'925.80 4'712.90 Überdies hat der Angeklagte dem Privatkläger A. Anwaltskosten von Fr. 19'083.65 (Fr. 14'779.65 für das Untersuchungs- und das amtsgerichtliche Verfahren, Fr. 4'304.-- inkl. Fr. 304.-- MWST für das obergerichtliche Verfahren) zu bezahlen.

#### **E. 8**

Gegen Urteile und Entscheide letzter kantonalen Instanzen ist die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerde ist nach den Vorschriften von Art. 42 und Art. 99 BGG innert 30 Tagen beim Bundesgericht einzureichen. Gerügt werden können die Beschwerdegründe von Art. 95 ff. BGG.

#### **E. 9**

Dieses Urteil ist dem Angeklagten X., den beiden Privatklägern, der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, dem Amtsgericht Luzern-Land, II. Abteilung, dem Amtsstatthalteramt Luzern, Abteilung Luzern-Land, sowie - in Orientierungskopie - der Verteidigerin zuzustellen. Überdies ist es im Strafregister einzutragen. II. Kammer, 5. Mai 2008 (21 07 97)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.